Satzung vom 18.12.2008

über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Recklinghausen im Bereich der Dortmunder Straße / Am Sandershof (Vorkaufsrechtsatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtsatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

§ 2
Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtsatzung gilt für einen Bereich zwischen Dortmunder Straße, Castroper Straße und Am Sandershof.

Der genaue Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Recklinghausen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01.06.2001, zuletzt geändert durch die 5. Änderung vom 27.11.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf nachgenannte Rechtsfolgen hingewiesen:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV Bl. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 18.12.2008
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt
für die Stadt Recklinghausen
Nr. 38 am 19.12.2008

_____
Pantförder

Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung vom 18.12.2008 über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Recklinghausen im Bereich der Dortmunder Straße / Am Sandershof (Vorkaufsrechtsatzung)

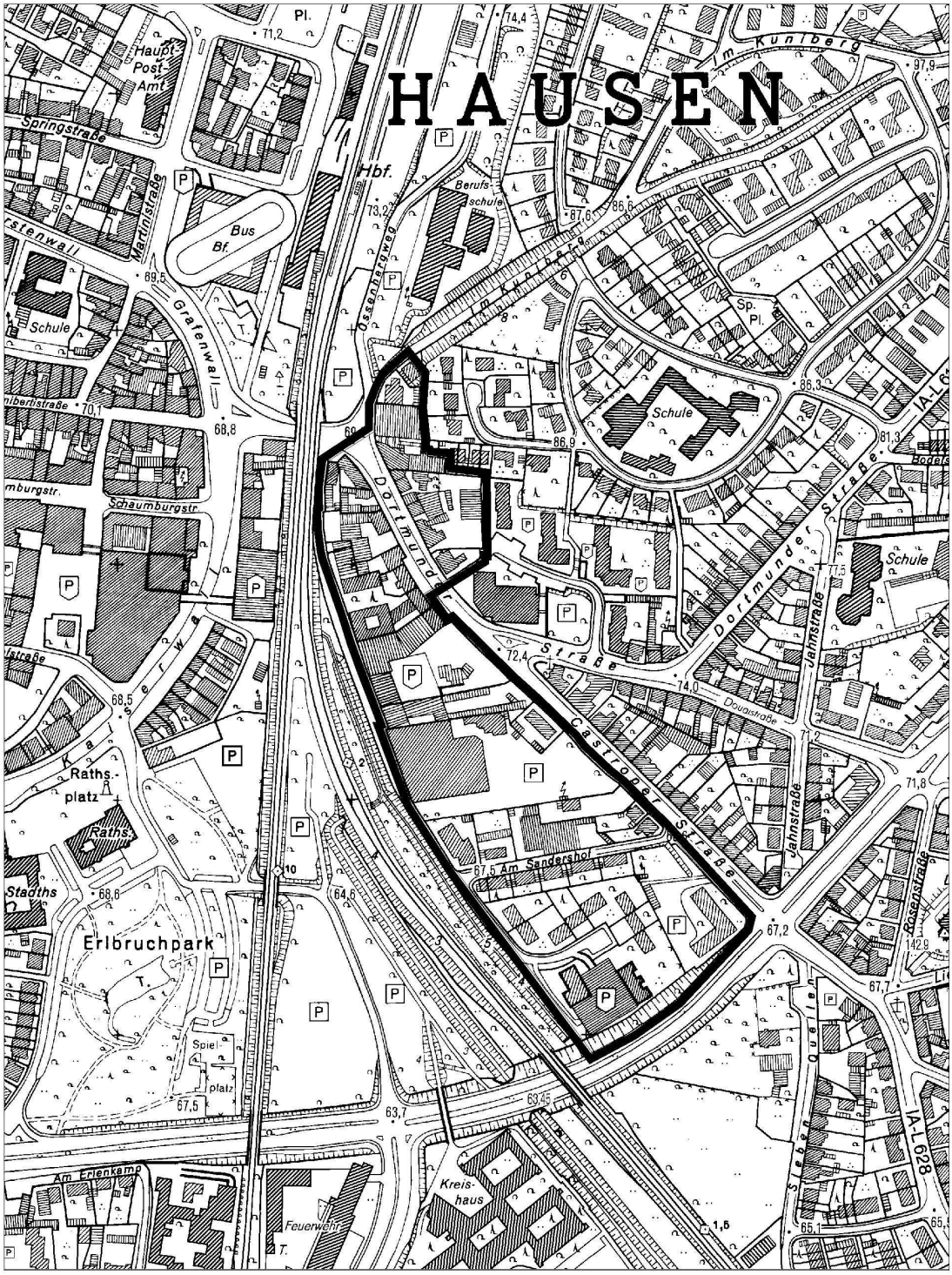

FB 61-2
Planen, Umwelt, Bauen

M. 1:5000